

UMWELTÖKONOMIE UND ENERGIE
Abteilung V/10



lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie
und Jugend

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Wien, am 03.11.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMWJ-551.100/0063-
IV/1/2010

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
UW.1.4.16/0058-
V/10/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Jank / 1318

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das ELWOG-2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden (BMWJ-551.100/0063-IV/1/2010)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt nachfolgende Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwürfen. Eine Kopie der ho. Stellungnahme wird wunschgemäß per e-Mail an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

I. ELWOG-2010

Zu § 56

Bislang werden dem Regelzonenführer durch das Systemdienstleistungsentgelt (SDE) jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen - konkret die Kosten für die Bereithaltung der Sekundärregelung.



Laut vorliegendem Entwurf soll das SDE in Hinkunft auch jenen Anteil der Kosten für die erforderliche Arbeit enthalten, der nicht durch die Entgelte für Ausgleichsenergie aufgebracht wird. Dabei ist die Zuordnung der arbeitsbezogenen Kosten durch die Regulierungsbehörde festzulegen und weiters zu gewährleisten, dass der überwiegende Anteil an den Gesamtkosten der Sekundärregelung durch das Systemdienstleistungsentgelt getragen wird.

Aus Sicht des BMLFUW eröffnet hier der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde einen zu großen Spielraum hinsichtlich Umfangs und Kriterien für diese Zuordnung - Formulierungen wie „*der überwiegende Anteil*“ legen diesen Schluss nahe.

In Verbindung mit § 69a wäre daher zu präzisieren, nach welchen Kriterien die Kostenzuordnung und -verteilung betreffend Sekundärregelenergie und -leistung zu erfolgen hat, damit einerseits eine klare Abgrenzung von den übrigen Kostenkomponenten der Tertiärregelung/Minutenreserve gesichert ist und es andererseits zu keinen unerwünschten Kostenverlagerungen in Richtung Ausgleichsenergie kommt (s. auch Ausführungen zu § 69a).

Hinzu kommt, dass zusätzliche Kostenkomponenten beim SDE die Investitionssicherheit für Ökostromerzeuger gefährden kann. Insbesondere dann, wenn Ökostromerzeuger nicht zum ersten Mal nachträglich mit zusätzlichen Kosten belastet werden, welche bei der Kalkulation der Einspeisetarife nicht abgebildet wurden.

Zu § 69a

Gemäß vorliegendem Entwurf soll in Hinkunft nicht nur die Sekundärregelleistung, sondern auch die erbrachte -arbeit monetär abgegolten werden. Zu diesem Zweck werden Ausschreibungen unter zur Erbringung von Sekundärregelung qualifizierten Anbietern vorgesehen.

Dem Vernehmen nach wird lediglich eine Handvoll Anbieter in der Regelzone auf absehbare Zeit diese Anforderungen erfüllen können.

Im Gegensatz dazu ermöglicht die bisherige (im Detail in den AB-BKO geregelte) „nichtmonetäre Abgeltung“ der Sekundärregelarbeit, die erforderlichen Peak- und Off-Peak-Kompensationslieferungen regelzonenübergreifend zu Marktpreisen an der Strombörse zu beschaffen, sodass nur diese Kosten der Rücklieferung für Sekundärregelarbeit in den Ausgleichsenergiekosten zu berücksichtigen sind.

Aus Sicht des BMLFUW ist nicht auszuschließen, dass es allein aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen und der daraus resultierenden starken Eingrenzung des Lieferantenkreises zu deutlichen Mehrkosten bei der Ausgleichsenergie kommt, welche von allen Bilanzgruppen - und damit auch von allen KonsumentInnen - zu tragen wären. Insbesondere könnten sich die Ausgleichsenergiekosten der Öko-BG maßgeblich erhöhen.

Im Lichte o. Ausführungen wird daher die vorgeschlagene Änderung bzgl. Beschaffung und monetäre Vergütung der Sekundärregelungsarbeit in dieser Form abgelehnt.

Offenkundig bestehen auch im BMWFJ Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen bei der Sekundärregelung: in den Erläuterungen zu § 69a werden unerwünschte, kostensteigernde Effekte angesprochen (das SDE könnte über niedrige Leistungspreisangebote zu Lasten der Arbeitspreise niedrig gehalten werden). Eine Abschätzung hinsichtlich möglicher Kostensteigerungen bei der Ausgleichsenergie fehlt.

Im Gesetzestext finden sich keine Bestimmungen, auf welche Weise mögliche nachteilige Folgen dieser „unzureichenden Marktsituation“ bzw. daraus resultierender Kostenerhöhungen und -verlagerungen hintan gehalten werden sollen. Bloß in den Erläuterungen wird bemerkt, dass „... die Regulierungsbehörde daher im Sinne einer kostenverursachungsgerechten Entgeltermittlung die Kostenverteilung hinsichtlich des Arbeitspreises nach sachgerechten Kriterien (Vergleich mit anderen Regelenenergieprodukten und -märkten sowie mit anderen Standardproduktmärkten wie zB Strombörsen vornehmen können (soll).“

Hier stellt sich die Frage, warum man nicht gleich bei der derzeitigen Regelung bleibt (Rücklieferprogramm mit Energiebeschaffung an den Strombörsen) und diese gesetzlich verankert. Ungeachtet dessen kann die Sekundärregelleistung ausgeschrieben werden.

Zu §§ 78 und 79

Im kürzlich von der E-Control publizierten „Stromkennzeichnungsbericht 2010“ wird neuerlich darauf hingewiesen, dass nach wie vor von mehreren Unternehmen neben dem „Versorgermix“ auch ergänzende Informationen über „Produkte“ angeführt werden, was missverständlich sein kann.

Aus Sicht des BMLFUW sollte daher in § 78 (2) und § 79 (3) explizit verankert werden, dass die Stromkennzeichnung ausschließlich auf Basis des gesamten, von Händler an Endkunden verkauften Stromes zu erfolgen hat („Versorgermix“).

Weiters wird um Prüfung ersucht, ob im ELWOG idgF „Händlermix“ und „Versorgermix“ nicht synonym verwendet werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine entsprechende Begriffsbestimmung in § 7 aufgenommen werden.

Schließlich wird das BMWFJ neuerlich um Vorlage eines VO-Entwurfes gemäß § 45a (11) ELWOG ersucht.

II. Energie-Control-Gesetz

Zu § 6

In Anlehnung an die Vorgangsweise bei Aufsichtsrat und Regulierungskommission wird vorgeschlagen, dass auch die Mitglieder des Vorstandes von der Bundesregierung bestellt werden.

Da lt. § 7 der Vorstand den Dienstbetrieb leitet und die Geschäfte der E-Control führt, dürfen beide Vorstandsmitglieder (und nicht nur ein Mitglied, wie im Entwurf

vorgesehen) für die Dauer ihrer Funktion keine weiteren Tätigkeiten ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern oder geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Zu §§ 19 und 20

Bislang ist das BMLFUW im großen und kleinen Elektrizitätsbeirat und im großen und kleinen Beirat für Investitionszuschüsse mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Seitens des BMLFUW wird daher gefordert, sowohl im Regulierungsbeirat als auch im Energiebeirat mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten zu sein.

Was die Ansiedelung des Regulierungsbeirats bei der Regulierungsbehörde anbelangt ist festzuhalten, dass aus EU-Rechtssicht eine derartige Vorgangsweise nicht zwingend abgeleitet werden kann. Die Frage der Unabhängigkeit des Beirates wird nicht über den Umstand entschieden, wo dieser angesiedelt ist, sondern vielmehr dadurch, ob die Beiratsmitglieder in der Ausübung ihrer Beiratsfunktion weisungsfrei sind oder nicht.

Aus Sicht des BMLFUW widerspricht die Ansiedlung beider Beiräte beim BMWFJ selbst dann nicht dem Unabhängigkeitserfordernis der Regulierungsbehörde, wenn die Beiratsmitglieder nicht weisungsfrei gestellt werden, weil dem Beirat ohnedies ausschließlich eine beratende Funktion zukommt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Martina Schuster

Elektronisch gefertigt

Eine Kopie dieser Stellungnahme erging auch an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at